



## **Dienstvereinbarung zur Fort- und Weiterbildung**

Zwischen dem Stadtdekanat Stuttgart  
vertreten durch Stadtdekan Monsignore Dr. Christian Hermes

und der Mitarbeitervertretung (MAV) des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart  
vertreten durch den Vorsitzenden

wird folgende Dienstvereinbarung gemäß § 38 Mitarbeitervertretungsordnung  
(MAVO) abgeschlossen:

### **§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese DV gilt zur Regelung der Kostenübernahme:

- Von Qualifizierungsmaßnahmen,
- Von Fort- und Weiterbildungen,
- Von Reisekostenbeteiligungen

Außerdem regelt sie eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen.

Die DV gilt vorerst für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten und sonstige Beschäftigte im Verwaltungszentrum und den KITAs des Stadtdekanats Stuttgart.

### **§ 2 Definition**

Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen Qualifizierungsmaßnahmen gem. § 5 Abs. 3 a-d AVO-DRS und beruflichen Fort- und Weiterbildungen gem. § 29 Abs. 5a AVO-DRS.

### **§ 3 Regelung der Kostenübernahme und Arbeitsbefreiung**

Alle Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen gem. § 5 AVO-DRS gehen zu Lasten des Dienstgebers. Die Erstattung von Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand erfolgt gem. Landesreisekostengesetz. Fahrtkosten werden vom Dienstgeber getragen.

Eine Kostenübernahme für Fort- und Weiterbildungen gem. § 29 Abs 5a AVO-DRS ist vor Beginn der Maßnahme beim Dienstgeber in schriftlicher Form zu beantragen. Dies gilt gleichermaßen für die Übernahme von Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand. Der Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge ist in § 29 Abs. 5a AVO-DRS geregelt.

### **§ 4 Rückzahlungsvereinbarung**

a) Für eine Qualifizierungsmaßnahme gem. § 5 Abs. 3 b oder c AVO-DRS kann eine Rückzahlungspflicht der Kosten der Qualifizierungsmaßnahme in Verbindung mit der Bindung des Beschäftigten an den Dienstgeber vereinbart werden. Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses vor Ablauf von 2 Jahren aus Gründen, die der Beschäftigte zu vertreten hat, ist eine anteilige Rückzahlung der Kurskosten von 1/24 pro Monat zu leisten.

b) Für Fort- und Weiterbildungen gem. § 29 Abs. 5 a AVO-DRS, für die der DG Kosten übernommen hat, greift folgende Regelung:

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor Ablauf von einem Kalenderjahr nach Ende der Maßnahme aus Gründen, die der Beschäftigte zu vertreten hat, sind die Kosten in voller Höhe zurück zu zahlen. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im zweiten

Jahr nach Ablauf der Maßnahme aus Gründen, die der Beschäftigte zu vertreten hat, ist die Hälfte der Kosten zurück zu zahlen.

c) Eine Rückzahlungsforderung entfällt, wenn die vom Dienstgeber getragenen Fortbildungskosten 1.000,00 € nicht überschreiten.

d) Bei nicht erfolgreichem Abschluss der Fortbildung sind 50 % der bis dahin entstandenen Kosten zurück zu zahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht nur, wenn dies durch mutwilliges Eigenverschulden herbei geführt wurde. Dies wird im Einzelfall unter Beteiligung der MAV geprüft.

## **§ 5 Antrag und Abrechnung**

Zur Beantragung von Fortbildungen und Dienstreisen sowie zur Abrechnung dieser Maßnahmen steht im VZ im Jeder-Laufwerk unter Vorlagen und Formulare\Formulare Mitarbeiter bzw. auf der Homepage der MAV (im Downloadbereich auf der Mitarbeiterseite) das Formular "FB, Dienstreise beantragen und abrechnen -neu" zur Verfügung.

## **§ 6 Inkrafttreten und Kündigung**

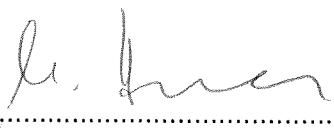
Vorstehende Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Stuttgart, den 11. September 2013

für den Dienstgeber:



.....

Stadtdekan Monsignore  
Dr. Christian Hermes

für die Mitarbeitervertretung:



.....

Gernot Ruthofer  
Vorsitzender  
MAV Stadtdekanat Stuttgart